

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/009/2024)

über die 9. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 15.10.2024, 16:00 - 17:10 Uhr, Kleiner Sitzungssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:40 Uhr

- . Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- 13. Mitteilungen zur Kenntnis Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

- 13.1. Strategisches Management - Beschlusscontrolling
hier: Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2024
EBE-B/032/2024
Kenntnisnahme
-Protokollvermerk-
- 13.2. Mitteilung zur Kenntnis
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2024
hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere
über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die
Abwicklung des Finanzplanes gemäß §19 Eigenbetriebsverordnung
Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1 Betriebssatzung
EBE-B/033/2024
Kenntnisnahme
-Protokollvermerk-
- 13.3. Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)
EBE-V/017/2024
Kenntnisnahme

- 14. Anfragen Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- . Bauausschuss

- 15. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

- 15.1. Strategisches Management- Beschlusscontrolling
Beschlussüberwachung 3. Quartal 2024
24/057/2024
Kenntnisnahme

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 15.2. | Notwendigkeit für turnusmäßigen Leuchtmitteltausch in der Straßenbeleuchtung
-Protokollvermerk- | 66/247/2024
Kenntnisnahme |
| 15.3. | Verkehrssicherheit und Kontrolle der öffentlichen Verkehrsflächen | 66/249/2024
Kenntnisnahme |
| 16. | Aufnahme in die Denkmalliste;
hier: Apfelstraße 9 | 63/111/2024
Beschluss |
| 17. | Konkretisierung zur Zuarbeit im Klimahaushalt
-Protokollvermerk- | 24/056/2024
Beschluss |
| 18. | VHS Friedrichstraße 19, Notmaßnahme zur Flachdachsanierung über dem großen Saal | 242/333/2024
Beschluss |
| 19. | Stadtratsantrag Nr. 44/2024 der CSU-Stadtratsfraktion: Kontaktloses Bezahlen an Parkautomaten | 66/245/2024
Beschluss |
| 20. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | 66/246/2024
Beschluss |
| 21. | Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen – Ausbaustufe 5
Haltestellen „Äußere Brucker Str./Paul-Gossen-Str. Südwest“, „Steigerwaldallee West“, „Frankenwaldallee West + Ost“, „Kanalstraße Nord + Süd“ und „Weinstraße West + Ost“ | 66/248/2024
Beschluss |
| 22. | Anfragen Bauausschuss
-Protokollvermerk- | |

TOP

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP 13

Mitteilungen zur Kenntnis Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

TOP 13.1

EBE-B/032/2024

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling
hier: Beschlussüberwachungsliste III. Quartal 2024**

Sachbericht:

Die Beschlussüberwachungsliste betreffend das IV. Quartal 2024 des Entwässerungsbetriebes wird den Mitgliedern des Bau- und Werkausschusses in der Sitzung am 28.01.2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Beschlussüberwachungsliste betreffend das III. Quartal 2024 des Entwässerungsbetriebes hat dem Bau- und Werkausschuss zur Kenntnis gedient.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2

EBE-B/033/2024

**Mitteilung zur Kenntnis
Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Zwischenbericht Wirtschaftsjahr 2024
hier: Mitteilung zur Kenntnis über den Geschäftsgang, insbesondere über die
Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des
Finanzplanes gemäß §19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 8 Abs. 1
Betriebssatzung**

Sachbericht:

Gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb vom 16.05.1995 i. d. F. v. 04.03.2021 i. V. m. § 19 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) ist der EBE verpflichtet, den Werkausschuss, den Oberbürgermeister sowie das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten.

Nachdem der EBE seine Bücher gemäß § 9 Abs. 1 Betriebssatzung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führt, erfolgt dies anhand des Zwischenberichtes zum 30.06.2024 bestehend aus:

- Zwischenbilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Betriebsergebnis

Zur Zwischenbilanz ist anzumerken, dass diese auf den Jahresabschluss 2023 zum 31.12.2023 aufbaut, der von der Fa. Rödl und Partner geprüft und in der Sitzung des Bau- und Werkausschusses am 18.06.2024 einstimmig begutachtet wurde.

Gemäß Info Städtetag vom 19.07.2024 wurde die CSRD-Richtlinie bis 07/2024 nicht in nationales Recht umgesetzt. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird im Entwurf des § 289 b HGB als ergänzende Pflicht zur Lageberichterstattung geregelt. Nach Ansicht des VKU besteht demnach für den EBE keine Pflicht zur Umsetzung, da § 24 EBV keinen Verweis auf § 289 b HGB-E enthält. Unter Würdigung des v. g. ist deshalb aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass der Jahresabschluss 2024, welcher dem BWA in der Sitzung am 03.06.2025 gem. § 9 der Betriebssatzung zur Begutachtung vorgelegt wird, in gleicher Weise wie bisher erstellt wird.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13.3

EBE-V/017/2024

Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)

Sachbericht:

Die Kommunalabwasserrichtlinie, eine der wesentlichen Rechtsnormen für Stadtentwässerungen, wurde am 10. April 2024 im EU-Parlament neu verabschiedet.

Zum Sachstand Stadtentwässerung Erlangen nachstehende Info's:

- Einführung eines Abwassermonitorings, z.B. SARA-CoV2-Virus, Polio- und Influenzavirus und pathogene Keime (antimikrobielle Resistenzen)
→ **Der EBE ist seit 2022 Mitglied der Messkampagne im Projekt Bay-VOC**
- Bis Ende 2028 ist für alle KA ab 100.000 EW verpflichtend ein Energieaudit einzuführen
→ **Der EBE ist bereits seit 2015 nach DIN EN ISO 50001 zertifiziert**
- Die kommunalen Kläranlagen müssen bis 2045 energieneutral sein
→ **Der EBE war dies bereits seit 2019 und wird dies ab 2026/2027(Inbetriebnahme 4. Reinigungsstufe) wieder sein**
- Strengere Anforderung mit N = 8 mg/l und P = 0,5 mg/l für KA ab 150.000 EW bis 2039
→ **Teilstrombehandlung des Zentratabwassers in Deammonifikation in Betrieb**
→ **Umbau der biologischen Reinigung für intermittierenden Betrieb ist erfolgt**
- Die 4. Reinigungsstufe ist für KA ab 150.000 EW bis 2045 verpflichtend einzuführen
→ **Seitens EBE wird der Bau der 4. Reinigungsstufe ab 2024 umgesetzt (Inbetriebnahme Ende 2026/2027)**
- Begrenzung der Verschmutzung durch Regenüberläufe im Abwassersystem auf höchstens zwei Prozent der jährlich gesammelten kommunalen Abwasserlast
→ **Neues Wasserrecht ab 01.01.2025 nach DWA-Arbeitsblatt A102 erarbeitet und eingereicht**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 14

Anfragen Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

TOP

Bauausschuss

TOP 15

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 15.1

24/057/2024

Strategisches Management- Beschlusscontrolling Beschlussüberwachung 3. Quartal 2024

Sachbericht:

Der Umsetzungsstand der Beschlüsse im Verantwortungsbereich von Amt 24 wird wie in der Anlage dargestellt zur Kenntnis gegeben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15.2

66/247/2024

Notwendigkeit für turnusmäßigen Leuchtmitteltausch in der Straßenbeleuchtung

Sachbericht:

Die Erhöhung des Anteils der LED-Technik in der Straßenbeleuchtung ist erklärtes Ziel im Rahmen des Erlanger Klima-Aufbruch. Der derzeitige Anteil liegt inzwischen bei ca. 25 %.

Durch eine neue Änderungsverordnung der RoHS, einer Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ist nach dem aktuellen Stand, ab 2027 das Inverkehrbringen von NAV-Leuchten nicht mehr möglich. Hierdurch wird eine Beschaffung von Leuchtmitteln für diese in Erlangen noch mehrheitlich verwendete Technik nicht mehr möglich sein. Durch den aktuell sehr hohen Bestand an NAV-Leuchten von etwa 10.000 Leuchtstellen im Stadtgebiet und dem notwendigen turnusmäßigen Leuchtentausch alle 4 Jahre, ist die Fortsetzung und bzw. eine Ausweitung der Umrüstung auf LED-Leuchten dringend erforderlich. Für alle Leuchten die bis dahin nicht auf LED umgerüstet sind, müssen im schlimmsten Fall für die Übergangsphase rechtzeitig entsprechende Leuchtmittel auf Vorrat bestellt und eingelagert werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte die notwendige Bevorratung vermieden bzw. soweit als möglich reduziert werden.

Die geschätzten Kosten für die Schlussbestellung für den turnusmäßigen Leuchtmitteltausch von 2027 bis 2031, liegen derzeit bei ca. 215.000.- € für das Material, dazu kommen noch die Kosten für die Montage.

Dieses mögliche Verbot von NAV Leuchtmitteln bekräftigt den bisherigen Kurs der Verwaltung die Straßenbeleuchtung möglichst schnell auf LED Lichttechnologie umzustellen.

Dies ist zunächst als Vorinformation zu verstehen. Sobald der Regelungsinhalt der o.g. Richtlinie weiter konkretisiert wurde und entsprechende Maßnahmen abschätzbar sind, wird die Verwaltung entsprechende Konzepte erarbeiten und vorlegen.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15.3

66/249/2024

Verkehrssicherheit und Kontrolle der öffentlichen Verkehrsflächen

Sachbericht:

Gemäß der Arbeitsanweisung zur Kontrolle der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Erlangen sind die öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in festgelegten Intervallen zu begehen. Bei den Kontrollgängen werden alle Mängel, die die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen können erfasst.

Insbesondere sind dies:

- Straßenschäden wie Schlaglöcher, Einsenkungen, Unebenheiten der Oberflächen, Beschädigungen an Schacht- und Schieberdeckeln, Hydranten und Straßenabläufen
- Verunreinigungen in Gräben, Beschädigungen an Böschungen
- augenscheinlich unsaubere und somit schlecht erkennbare oder beschädigte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- augenscheinlich schadhafte Bäume und in den Lichtraum der Verkehrsflächen hineinragender Bewuchs

Die Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollgänge wird entsprechend der Verkehrsbedeutung festgelegt und ist dem aushängenden Begehungsplan zu entnehmen. Die unterschiedlichen Begehungsintervalle sind farblich gekennzeichnet:

Farbe	Verkehrsbedeutung	Begehungsintervall
rot	Fußgängerzone, Innenstadtbereich	2-wöchig
gelb	Straßen überörtlicher Bedeutung	3-wöchig
blau	Wohnstraßen/ Wohngebiete	6-wöchig
braun	Feldwege	5-monatlich

Die Arbeitsanweisung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt. Bei Forderungen Dritter aufgrund durch Mängel an der Verkehrsfläche entstandenen Schäden ist gegenüber der Versicherung offenzulegen, ob die Kontrollen im geforderten Umfang erfolgt sind.

Derzeit stehen gemäß Stellenplan des Amtes 66 für die Straßenbegehung nur rd. 1,70 VZÄ zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Vollzeitstelle und zwei Stellen die neben anderen Aufgaben jeweils 0,6 VZÄ und 0,1 VZÄ in die Begehung einbringen können. Im Rahmen einer befristeten Verstärkung bis 30.06.2025 in einer anderen Abteilung konnte ein zusätzlicher Anteil von 0,6 VZÄ generiert werden.

Insgesamt konnten in 2024 im 1. Quartal nur knapp 35% und im 2. Quartal knapp 24% der geforderten Begehungen durchgeführt werden. Dies ist auf Grund der Relevanz dieser Aufgaben aus Sicht des Straßenbaulastträger nicht vertretbar, da die frühzeitige Aufnahme und Kenntnis von gefährlichen Situationen ein elementarer Bestandteil der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und somit für die Unversehrtheit aller am Straßenverkehr teilnehmend Menschen ist.

Neben dieser allgemeinen Gefahrenabwehr ist die turnusmäßige und protokollierte Begehung ein wichtiger Bestandteil der schadens- und versicherungsrechtlichen Abwicklung von Schadensfällen und insofern auch mit Amt 30 und den jeweiligen Versicherungen abgestimmt.

Auf Grund der Tatsache, dass die Nichteinhaltung der festgelegten Begehungszyklen eine Abweichung von den abgestimmten Arbeitsanweisungen darstellt und weitere interne Kompensationen ausgeschlossen sind, hatte Amt 66 jeweils in den vergangenen 3 Jahren erfolglos versucht, durch eine zusätzlich beantragte Planstelle für die Straßenkontrolle, Abhilfe zu schaffen.

Vor dem Hintergrund, dass die Finanzmittel für die Erhaltung von Verkehrsflächen in den nächsten Jahren auch nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und in der Folge Schäden vermehrt auftreten, wird dieses Defizit in der Umsetzung der Kontrollgänge leider an Bedeutung zunehmen

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

63/111/2024

**Aufnahme in die Denkmalliste;
hier: Apfelstraße 9**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gebäude Apfelstraße 9 ist als Baudenkmal gemäß Art. 2 DSchG in der Denkmalliste zu ergänzen.

Vorgeschlagene Listenergänzung:

Ort	Straße, Hausnr.	Beschreibung/Langtext
Erlangen	Apfelstraße 9	Wohnhaus, zweigeschossiger, traufseitiger Fachwerkbau mit Satteldach, hofseitig Laubengang, 1686; errichtet als Hintergebäude zu Hauptstraße 38.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) hat mit Schreiben vom 29.04.2024 über den Nachtrag des Gebäudes Apfelstraße 9 in die Denkmalliste informiert.

Das Schreiben vom 29.04.2024 soll nach Art. 2 DSchG der Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde dienen. Die Stadt bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei dem Objekt Apfelstraße 9 handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 DSchG. Die Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit. Gegen die Aufnahme in die Denkmalliste bestehen seitens der Verwaltung keine Einwände. Das Benehmen nach Art. 2 DSchG wird hergestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Das Benehmen nach Art. 2 DSchG zu dem vorgeschlagenen Baudenkmal Apfelstraße 9 wird hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 17

24/056/2024

Konkretisierung zur Zuarbeit im Klimahaushalt

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Klimahaushalt wird in einer Pilotphase mit dem Amt für Gebäudemanagement (GME) begonnen. Hierfür werden das unter 2. beschriebene Vorgehen bzw. die genannten Festlegungen getroffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Als Grundlage für die Zuarbeit zum Klimahaushalt wird aktuell ein allumfassender mehrjähriger (energetischer) Sanierungsfahrplan mit quantifizierten CO₂-Einsparungspotentialen für alle städtischen Gebäude erstellt.

Festlegungen und Grundparameter des Sanierungsfahrplans

Der Sanierungsfahrplan basiert hierzu auf einzelnen Gebäudesteckbriefen, welche unter anderem folgende Informationen enthalten:

- aktueller Energieverbrauch für Wärme und Strom (Bezugsjahr 2023),
- Bewertung der Gebäudehülle, der Haustechnik, der Wärmeerzeugung und der Verbrauchskennwerte zur Beurteilung des Energieeinsparpotentials,
- Vorschläge von energetischen Sanierungsmaßnahmen,
- Abschätzung der damit erzielbaren Energie- und CO₂-Einsparung,

- Abschätzung der hierfür notwendigen Investitionskosten.

Im Sanierungsfahrplan werden ausschließlich Gebäude erfasst, die im Eigentum der Stadt Erlangen sind und von städtischen Einrichtungen genutzt und bewirtschaftet werden.

Bei geplanten Neubauten wird bereits in der Planungsphase eine CO₂-Bilanz für den Bau und den Betrieb des Gebäudes erstellt und im Zuge der Vorplanung nach DA-Bau dem Fachausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die durch den Neubau verursachten Emissionen werden als zukünftige zusätzliche CO₂-Quelle in die CO₂-Bilanz (Prognosen) der Bestandsgebäude aufgenommen.

Der Ausbau von PV-Anlagen auf den städtischen Gebäuden reduziert den Strombezug und wird als Stromsenke in der CO₂-Bilanz der Bestandsgebäude berücksichtigt.

CO₂-Budget-Panel

Auf Basis des Sanierungsfahrplans wird ein „CO₂-Budget-Panel“ erstellt, welches folgende Angaben in grafischer Darstellung ausweist (Entwurfssfassung siehe Anlage):

Prognose 1 (Minimum):

Darstellung der Reduktions-Kurve von 2023 bis 2030 ohne die Umsetzung zusätzlicher energetischer Baumaßnahmen. Den Startpunkt der Kurve bildet die im Jahr 2023 von allen städtischen Gebäuden emittierte Menge an CO₂. Die Menge wird aus den Energieverbräuchen der Gebäude berechnet (IST-Stand). Der Verlauf dieser Kurve wird dann allein durch die zu erwartende Zunahme an CO₂-neutral produzierter Energie („grüner Strom/grüne Wärme“), die in den Gebäuden zum Einsatz kommen, bestimmt. An den Gebäuden vorzunehmende Sanierungsmaßnahmen fließen in diese Kurve nicht ein.

Prognose 2 (Maximum):

Diese setzt am selben Startpunkt der Prognose 1 an. Sie stellt dar, wie die Abnahme der CO₂-Emissionen verstärkt werden kann, falls an den städtischen Gebäuden alle im Sanierungsfahrplan aufgeführten energetischen Sanierungsmaßnahmen bis 2030 durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Daten dafür sind in den Gebäudesteckbriefen dokumentiert. Diese zweite Kurve der Prognose 2 sinkt bis 2030 damit deutlich steiler, als die der Prognose 1.

Eine Klimaneutralität des Gebäudebestands wird dabei, selbst bei besten Voraussetzungen, bis 2030 voraussichtlich jedoch nicht erreichbar sein, da diese erst eintritt, wenn alle Energieträger für Wärme und Strom auf regenerativ und CO₂-neutral umgestellt sind.

Die Prognosen 1 und 2 können jährlich angepasst und auch über das Jahr 2030, zum Beispiel bis 2040, bis 2045 oder später geführt werden.

IST-Stand

Der IST-Stand wird fortgeschrieben und stellt die Ist-Emissionsmenge auf Basis der tatsächlichen Energieverbräuche dar. Diese Kurve wird zwischen den beiden Kurven der Prognose 1 und 2 verlaufen. Abhängig wird der Verlauf von mehreren Faktoren sein. Diese sind unter anderem der Sanierungsfortschritt (CO₂-senkend), der Neubau von Gebäuden (CO₂-steigernd) sowie die Veräußerung oder der Ankauf von Gebäuden. Auch das Nutzerverhalten spielt eine Rolle.

Daher wird die IST-Kurve nicht nur nach unten verlaufen, sondern kann auch „Wellen“ aufweisen und dabei die Linien der Prognosen 1 und 2 auch kreuzen.

Reduktionspfad

Der Reduktionspfad stellt die theoretische Sollvorgabe zur Erreichung der gesetzten Klimaziele dar.

Hierfür wird das von ifeu berechnete „**CO2-Budget (SOLL-Stand)**“ zugrunde gelegt und die tatsächlichen Emissionen gegenübergestellt.

Dieses stellt sich aktuell wie folgt dar:

Entwicklung der CO2-Emissionen des Gebäudemanagements in Tonnen von 2022-2030

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
CO2-Budget („ifeu“-SOLL- Stand)	8.500	6.400	4.800	3.600	2.700	2.000	1.500	1.100	850
CO2-Emissionen (IST-Stand)	8.762	8.133							
Differenz IST und SOLL	+262	+1.733							

Der Reduktionspfad des ifeu basiert dabei auf dem unter Punkt 2.3 Restbudget-Ansatz der Dokumentation zum Fahrplan Klimaaufbruch Erlangen, in welchem das zur Verfügung stehende CO2-Restbudget für die Stadt Erlangen definiert wird. Das ifeu setzt zudem eine jährliche Reduzierung der Emissionen von ca. 25% zum Vorjahr voraus, um die Klimaziele zu erreichen.

In Summe werden darin bis 2030 noch 31.450 Tonnen CO2 durch die städtischen Gebäude emittiert.

Auszug aus dem Fahrplan Klima-Aufbruch Erlangen, 2.3 Restbudget-Ansatz, Seite 17,

Absatz 2:

„Die Verwendung des CO2-Restbudgets zeigt auf, ob klimapolitische Ziele und bisherige CO2-Reduktionen mit dem Pariser Abkommen kompatibel sind. „Das CO2-Budget bezeichnet die kumulativen anthropogenen CO2-Emissionen, die ab einem gegebenen Zeitpunkt noch emittiert werden können, sodass die daraus resultierende Erwärmung der Erde eine bestimmte Temperaturschwelle nicht übersteigt“ (SRU 2020, S. 38). Das bedeutet, dass die Festlegung eines Zieljahres für die Erreichung der Klimaneutralität nicht ausreicht, sondern zusätzlich ein CO2-Restbudget als ergänzendes Kriterium verwendet werden muss.“

Auszug aus dem Fahrplan Klima-Aufbruch Erlangen, 2.3 Restbudget-Ansatz, Seite 17,

Absatz 4:

„In der Grundlagenstudie Klimanotstand (KlimaKom 2020) wurde das deutsche CO2-Restbudget nach der empfohlenen Methodik des Sachverständigenrats für Umweltfragen (SRU) ab 2020 auf 2,5 Mrd. Tonnen CO2 ermittelt, wenn die Erderwärmung mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 % auf 1,5°C beschränkt werden soll. „Mit einer Bevölkerungszahl von 111.962 EinwohnerInnen (Stand 2019) würde der Stadt Erlangen demnach ab 2020 ein Restbudget von 3,4 Mio. Tonnen CO2 zur Verfügung stehen“ (KlimaKom 2020, S. 28).

Im Jahr 2019 emittierte die Stadt Erlangen etwa 0,89 Mio. Tonnen CO₂. Unter der Annahme von gleichbleibenden Emissionen, wäre das Erlanger Restbudget ab 2020 bereits in vier Jahren verbraucht.“

Ableitung des zur Verfügung stehenden Restbudgets für die städtischen Gebäude, aus der CO₂-Bilanz Erlangen 2019 nach Verbrauchssektoren (Fahrplan Klima-Aufbruch Erlangen, Seiten 15 und 16):

Emittierte CO ₂ -Emissionen 2019	Tonnen	Anteil in %	Restbudget in Tonnen
Stadt Erlangen gesamt	892.000	100,0	3.400.000
Kommunale Einrichtungen	12.000	1,3	44.200
Städtische Gebäude/Liegenschaften	9.160	1,0	34.000
Restliche kommunale Einrichtungen	2.840	0,3	10.200

Auszug aus dem CO₂-Budget-Panel städtische Gebäude:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
CO ₂ -Emissionen in t (IST-Stand)	9.160	8.274	9.580	8.762	8.133	
CO₂-Restbudget in t (SRU)	34.000	25.726	16.146	7.384	- 749	

Demnach wurde das nach dem SRU noch zur Verfügung stehende CO₂-Restbudget für die städtischen Liegenschaften bereits verbraucht und 2023 um 749 Tonnen überschritten. Die Einhaltung des 1,5°C-Ziels ist für diesen Verbrauchssektor nicht mehr möglich, sondern kann nur noch durch höhere Einsparungen bei den weiteren Verbrauchssektoren erreicht werden.

Daher sollte, ggfls. nach neuer Zielsetzung, ein alternativer Soll-Reduktionspfad für den städtischen Klimahaushalt im Rahmen des Klimamanagements definiert und ermittelt werden.

Auf Grundlage eines neu vorgegebenen Reduktionspfads besteht dann die Möglichkeit aufzuzeigen, welche der im Sanierungsfahrplan enthaltenen Maßnahmen notwendig sind, um diesen angepassten Reduktionspfad einzuhalten und die dazu notwendigen Ressourcen (finanziell und personell) darzustellen.

Dabei ist stets der zeitliche Versatz zur Umsetzung von Maßnahmen zu beachten. Es treten keine kurzfristigen Reduzierungen der CO₂-Emissionen ein, da beschlossene Baumaßnahmen finanziert, im Anschluss geplant, ausgeschrieben und umgesetzt werden müssen. Der Zeitaufwand für die Umsetzung ist dabei von der Maßnahmengröße abhängig. Während eine kleinere oder Teil-Sanierung gegebenenfalls noch innerhalb eines Jahres abgewickelt werden kann, liegt der Zeitaufwand für große Sanierungen, zum Beispiel eines Schulgebäudes mit mehreren Bauabschnitten, bei 3 bis 5 Jahren oder mehr.

Die tatsächliche Abnahme der CO₂-Emissionen wird sich somit erst nach Abschluss einer Maßnahme vollständig auswirken.

Ein kurzfristiges Nachsteuern im Rahmen eines Klimahaushaltes, bei einer Überschreitung des jährlich festgesetzten Emissionsbudget, ist baulich nicht umsetzbar und somit nur im Rahmen der Nutzung zu erreichen. Ansonsten müssten dazu z.B. Raumtemperaturen oder die Nutzung von Beleuchtung und elektronischer Geräte erheblich reduziert oder im schlechtesten Fall die Gebäudenutzung sogar eingeschränkt beziehungsweise eingestellt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der vollständige Sanierungsfahrplan für die städtischen Gebäude wird aufgrund der aufwendigen Datenerfassung und der Personalsituation voraussichtlich 2025 vorliegen. Unabhängig davon werden kontinuierlich energieeinsparenden Maßnahmen im Rahmen des Bauunterhalts, der Gebäudesanierung, sowie der Elektro- und Versorgungstechnik durchgeführt. Diese werden soweit finanziert für 2025 im Arbeitsprogramm des Gebäudemanagements aufgeführt.

Zudem wurden für 2025 im Vorgriff auf den in Aufstellung befindlichen Sanierungsfahrplan, auf Basis vorliegender Energiedaten, der energetischen Gebäudezustände und der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten, folgende ergänzende Klimaschutzmaßnahmen sog. „Vorgriff-Maßnahmen“ zum Moratorium Kesslersatz und Klimaneutrale städtische Gebäude zum Haushalt angemeldet.

Standort	Maßnahme	mögliche CO ₂ -Einsparung (Bezugsjahr 2030)	HH-Anmeldung	Ergebnis nach HH-Gespräch
Maßnahmen Moratorium Kesslersatz				
Ernst-Penzoldt-Schule, Spardorf	Umbindung Fernwärmeanschluss, Erneuerung MSR/GLT	9,4 t/p.a.	175.000 €	95.000 €
Friedhof Steudach, Am Klosterholz 20	Kesslersatz durch Wärmepumpe	3,3 t/p.a.	168.000 €	0 €
HV-Wohnung am Gymn. Fridericianum, Sebaldisstraße 37	Umstellung von Gas auf Fernwärme	2,6 t/p.a.	75.000 €	0 €
Maßnahmen Klimaneutrale städtische Gebäude				
Feuerwehr Tennenlohe Sebastianstraße 1	Dach, Fassade, Fenster, Wärmepumpe	10,9 t/p.a.	1.411.000 €	0 €
Bürgertreff „Die Scheune“ Odenwaldallee 2	Dach, Fassade, Fenster, Wärmepumpe	9,8 t/p.a.	901.000 €	0 €
Summe „Vorgriff-Maßnahmen“ 2025 aus Sanierungsfahrplan		36 t/p.a.	2.730.000 €	95.000 €

Bei einer Umsetzung der Maßnahmen würde sich die mögliche CO₂-Reduktion voraussichtlich ab dem Jahr 2026 auswirken.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist eine Umsetzung der Vorgriff-Maßnahmen für 2025 nur für den o.g. finanzierten Anteil möglich.

Wissenschaftlichen Begleitung:

Dem Auftrag des Beschlusses zur Konkretisierung des Klimahaushalts vom Januar 2024 entsprechend, wird im November dieses Jahres von Amt 31 eine Workshop-Tagung durchgeführt.

Die Ergebnisse des bisherigen Verlaufs des Pilot-Prozesses „Klimahaushalt mit GME“ werden dort wissenschaftlich begleitet und mit verwandten Prozessen anderer Kommunen verglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht im vollen Umfang zur Umsetzung der Vorgriffsmaßnahmen vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des BWA am 05.11.2024 zu vertagen.

Mit diesem Antrag besteht einstimmig Einverständnis.

Abstimmung:

vertagt

TOP 18

242/333/2024

VHS Friedrichstraße 19, Notmaßnahme zur Flachdachsanierung über dem großen Saal

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Über dem Großen Saal im VHS-Gebäude Friedrichstraße 19 wurde eine Undichtigkeit festgestellt. Die Dämmung war mit 5cm unzureichend und durchnässt, die Abdichtung spröde und in Teilen nicht mehr funktionsfähig. Durch den Wassereintrich ist eine sichere Nutzung des Raumes nicht mehr möglich.

Eine Dachdeckerfirma wurde als Notmaßnahme beauftragt, die Abdichtung und Dämmung des Daches zu entfernen und eine Dampfsperre einzubauen. Die Dampfsperre dient vorübergehend als Dachabdichtung.

Nach der Durchführung von Notmaßnahmen muss die Dachabdichtung incl. Dämmung fachgerecht erneuert werden. Die Maßnahme ist unaufschiebbar, um Folgeschäden durch Tauwasser und Schimmelbefall im Gebäude zu verhindern.

Die sieben Lichtkuppeln entlang des aufgehenden Mauerwerks und vier weitere Deckenöffnungen werden aus Brandschutzgründen mit Beton geschlossen, die restlichen fünf werden aufgrund der notwendigen Be- und Entlüftung ersetzt.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist an den Deckenrändern eine Erhöhung der Attika aus nicht brennbarem Material auszuführen. Die bestehende Dachentwässerung wird überprüft, und eine Notentwässerung installiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bauliche Maßnahmen:

- Abbruch des bestehenden Dachaufbaus (als Notmaßnahme schon fertiggestellt)
- Einbau Dampfsperre (als Notmaßnahme beauftragt)
- Abbruch der bestehenden Lichtkuppeln
- Schließung von 11 Öffnungen (aus Brandschutzgründen)
- Prüfung der bestehenden Entwässerungsleitungen
- Attikaerhöhung herstellen
- Notentwässerungsdurchführungen herstellen
- Dachaufbau mit Dämmung und Abdichtung
- Attika eindichten und abdecken
- Neue Lichtkuppeln mit elektrischer Öffnung errichten
- Absturzsicherungen herstellen

Kostenberechnung (brutto)

KG 300 Bauwerk-Baukonstruktionen	121.400 €
KG 400 Bauwerk-Technischen Anlagen	2.700 €
KG 500 Bauwerk-Außenanlagen	2.100 €
<u>KG 700 Baunebenkosten</u>	<u>1.500 €</u>
Baukosten gesamt einschl. Umsatzsteuer 19 %	127.400 €
Gesamtkosten gerundet:	127.400 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauliche Umsetzung durch gewerkeweise Vergabe gemäß VOB.

Projektsteuerung durch Amt 24/GME

Projektleitung durch Sachgebiet 242-1 Bauunterhalt

Geplante Bauzeit

Baubeginn Oktober 2024

Fertigstellung Januar 2025

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	127.400 €	bei Sachkonto: 521112
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 521112/ Vorabdot. 24.21BUA
- sind nicht vorhanden
35.000 € wurden als Notmaßnahme bereits verbaut. Ebenso muss Restbetrag von 92.400 € trotz angespannter Haushaltslage aus dem Ergebnishaushalt Sk 521112/ Vorabdot. 24.21BUA gedeckt werden. Da keine ungeplanten Mittel mehr vorhanden sind, droht ein Jahresabschluss mit negativem Salto. Ein Verlustvortrag in Jahr 2025 erscheint nicht mehr vermeidbar.

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vor- und Entwurfsplanung für die Flachdachsanierung am VHS-Gebäude Friedrichstraße 19 wird zugestimmt. Sie soll der weiteren Planung zugrunde gelegt werden.

Die weiteren Planungs- Ausführungsschritte sind zu veranlassen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 19

66/245/2024

Stadtratsantrag Nr. 44/2024 der CSU-Stadtratsfraktion: Kontaktloses Bezahlen an Parkautomaten

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Antrag 44/2024 vom 25.04.2024 beantragt die CSU- Stadtratsfraktion die Nachrüstung der Parkscheinautomaten mit den Möglichkeiten des kontaktlosen Bezahls mittels Karten- und Handyzahlung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit der Einführung der neuen Parkgebührenordnung und deren Umsetzung im März 2024 wurden gleichzeitig auch die Anforderungen an die Bezahlungsmöglichkeiten erhöht. Z.B. war die Bezahlung eines Monatstickets am Großparkplatz, Feld 4 mit neu 80,- € mittels Hartgeldes am Parkscheinautomaten technisch nicht mehr möglich. Die Bezahlung von Tageskarten mit 9.- bis 16,- € im Stadtgebiet ist zwar technisch möglich, aufgrund der Anzahl an benötigten Münzen aber nicht mehr benutzerfreundlich.

Die Neuausschreibung des Handyparkens im Jahr 2022 wurde genutzt um eine Serviceverbesserung und Digitalisierung dieser Dienstleitung einzuführen. Seit dem 01.01.2023 besteht auf sämtlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Erlangen die Möglichkeit Parktickets via Mobiltelefon zu lösen und die Parkgebühr somit digital und kontaktlos zu bezahlen.

Daneben wurde in der Vergangenheit im Rahmen eines Pilotprojektes auch die Einführung der Kartenzahlung mit Bezahlung durch EC-Karte am Großparkplatz getestet. Auch dieses Angebot wurde gut angenommen. Zur Einführung der neuen Parkgebührenordnung wurden bei Ersatzbeschaffung oder im Rahmen von Umrüstungen mit der Kartenzahlungsfunktion weitere Automaten ausgestattet. Bereits jetzt steht an sieben Automaten (Parkplatz West Parkfeld 4 a, Parkplatz West Parkfeld 4 Süd, Parkplatz West Parkfeld 2 N/W, Parkplatz West Parkfeld 1 Nord, Parkplatz Theaterplatz/Nord, Parkplatz Fuchsgarten 1, Kochstraße 6) diese Bezahlungsmöglichkeit zur Verfügung.

Auf Grund der positiven Erfahrung wurden für die anstehenden Erneuerungen von Parkscheinautomaten auch in 2024 alle zehn Automaten mit der Kartenzahlfunktion ausgestattet. Die geplanten Standorte sind: Parkplatz West Parkfeld 2 N/O, Haagstrasse Parkplatz, An den Kellern 45, Fuchsgarten Nord, Sieboldstr./ Himbeerpalast, Östliche Stadtmauerstraße 18, Parkplatz Güterbahnhof/Nord, Glückstrasse/Zahnklinik, Mozartstraße 31 und Münchener Straße Süd.

Alle diese Automaten sind gut genutzt und die Ausrüstung damit wirtschaftlich sinnvoll.

Darüber hinaus ist in 2024 eine Serviceverbesserung vorgesehen. Neben dem EC Kartensystem werden die Automaten zusätzlich auch für Zahlung mit Kreditkarten (Visa oder Mastercard) freigegeben um beispielsweise auch internationalen Kunden eine kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit anbieten zu können.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit der Einführung des Handyparkens im ganzen Stadtgebiet zum 01.01.2023 ist ein kontaktloses Bezahlen der Parkgebühren flächendeckend bereits jetzt möglich.

Die Ausrüstung der Parkscheinautomaten mit einer Kartenzahlfunktion wird die Benutzerfreundlichkeit weiter erheblich verbessern. Demgegenüber stehen allerdings die Mehrkosten durch Gebühren der Kartenanbieter und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Auch die Anschaffung der Automaten wird mit ca. 1.500.- bis 3.000.- € Mehrkosten für die Kartenzahlungsmöglichkeit erheblich teurer.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Kartenzahlung daher aktuell nur bei gut frequentierten Automaten und beim Angebot von Tages-, Wochen- und Monatstickets umgesetzt.

Die Erweiterung der kontaktlosen Bezahlungsmöglichkeit wird die Verwaltung im Rahmen der regelmäßigen Ersatzbeschaffung und Erneuerung von Automaten weiterhin prüfen und sinnvoll umsetzen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen zum Sachbericht werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag 44/2024 der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2024 ist damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 20

66/246/2024

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Straßen und Wege sind durch Widmung, Umstufung und Einziehung ihrer Zweckbestimmung zuzuführen bzw. zu ändern oder zu entziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen sind vom BWA zu beschließen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 6, 7, 8 werden vorgenannte Straßen und Wege gewidmet, eingezogen bzw. umgestuft.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	0 €	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Verschiedene Straßen und Wege sind fertiggestellt worden, bei anderen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert oder sie haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind daher zu widmen, umzustufen bzw. einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

Die Auswirkungen auf die Widmung sind in der Anlage dargestellt (Ortsstraße in rot, beschränkt öffentlicher Weg in orange, Feld- und Waldwege in grau, Eigentümerweg in hellbraun).

Widmung von Ortsstraßen

Gemarkung Eltersdorf und Bruck

Zug	Straße	Beschreibung
1462	Edith-Haupt-Straße	Widmung der gem. städtebaulichem Vertrag vom 11.08.2020 von der Noetherstraße nach Süden abzweigenden, neu hergestellten Ortsstraße auf Fl.Nrn. 1058/21 Gmkg. Bruck und Teilflächen des FlSt. 1154/11 Gmkg. Eltersdorf nach Übernahme der Erschließungsanlage Träger der Baulast: Stadt Erlangen Länge: 185 m Widmung nach Herstellung Anlage: Lageplan 1
1046	Flurstraße	Verlängerung der Ortsstraße „Flurstraße“ auf Fl.Nr. 736/3 bis auf Höhe der Ostgrenze von Fl.Nr. 762/0 Gmkg. Eltersdorf mit Aufstufung des öffentlichen Feld- u. Waldweges in diesem Bereich Träger der Baulast: Stadt Erlangen Länge: 16 m Widmung nach Herstellung des Bike & Ride-Platzes sowie eines Mobilpunktes am S-Bahnhof Eltersdorf Anlage: Lageplan 2

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen

Gemarkung Erlangen

Zug	Straße	Beschreibung
276	Geh- und Radweg vom Membacher Steg zur Straße „Am Europakanal“	Widmung des Geh- und Radweges vom Membacher Steg bis zur Ortsstraße „Am Europakanal“ auf Teilflächen der Fl.Nrn. 3377/2 und 3352/0 Gmkg. Erlangen Träger der Baulast: Stadt Erlangen Länge: 90 m Widmung nach Herstellung Anlage: Lageplan 3

Gemarkung Eltersdorf

Zug	Straße	Beschreibung
309	Geh-/Radweg zwischen Edith-Haupt-Straße und Herbstwiesenweg	Widmung des gem. städtebaulichen Vertrag vom 11.08.2020 von der Edith-Haupt-Straße nach Süden abzweigenden, neu hergestellten Geh- und Radweges auf Teilflächen der Fl.Nr. 1154/11 Gmkg. Eltersdorf nach Übernahme der Erschließungsanlage Träger der Baulast: Stadt Erlangen Länge: 13 m Widmung nach Herstellung Anlage: Lageplan 7

Einziehung von beschränkt öffentlichen Wegen

Gemarkung Erlangen

Zug	Straße	Beschreibung
206	Vorplatz Nürnberger Str. Hs.Nr. 74 Ecke Werner-von-Siemens-Straße	Einziehung des als beschränkt öffentlicher Weg gewidmeten, im privaten Eigentum befindlichen Vorplatzes auf Fl.Nr. 1701/7 Gmkg. Erlangen mit Ausnahme der notwendigen Geh- und Radwegflächen. Diese werden von der Stadt Erlangen erworben und künftig Bestandteile der angrenzenden Orts- und Staatsstraße

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Fläche: ca. 300 m²

Einziehung wegen Verlust der Verkehrsbedeutung aufgrund Umgestaltung des Platzes.

Die Einziehungsabsicht ist gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Unter der Voraussetzung, dass keine Einwände gegen die Einziehung vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, die Einziehung zu vollziehen.

Anlage: Lageplan 4

Widmung von Eigentümerwegen

Gemarkung Erlangen

163 Östlicher Stichweg zur
 Hans-Geiger-Straße

Widmung des im privaten Eigentum auf Teilflächen der Fl.Nr. 949/99 und 1949/100 Gmkg. Erlangen stehenden Stichweges zum Eigentümerweg gem. städtebaulichem Vertrag zum BP 345 vom 21.03./11.04.2017; Ausdehnung: von der Ostgrenze der Hans-Geiger-Straße auf Fl.Nr. 1949/103 bis zur Westgrenze der Fl.Nr. 1949/308 Gmkg. Erlangen

Träger der Baulast: Eigentümer der Fl.Nr. 1949/99 und 1949/100 Gmkg. Erlangen

Länge: 80 m

Widmung nach Herstellung

Anlage: Lageplan 5

Gemarkung Eltersdorf

164 Westlicher Stichweg zur
 Edith-Haupt-Straße

Widmung des im privaten Eigentum auf Fl.Nr. 1154/2 Gmkg. Eltersdorf stehenden Stichweges zum Eigentümerweg gem. städtebaulichem Vertrag zum BP E 466 vom 11.08.2020; Ausdehnung: von der östlichen Gebäudekante der Gebäude Hs.Nrn.16 und 26 bis zur Westgrenze der Fl.Nr. 1154/11 Gmkg. Eltersdorf

Träger der Baulast: Eigentümer der Fl.Nr. 1154/2 Gmkg. Eltersdorf

Länge: 47 m

Widmung nach Herstellung

Anlage: Lageplan 6

Die Widmungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 21

66/248/2024

Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen – Ausbaustufe 5 Haltestellen „Äußere Brucker Str./Paul-Gossen-Str. Südwest“, „Steigerwaldallee West“, „Frankenwaldallee West + Ost“, „Kanalstraße Nord + Süd“ und „Weinstraße West + Ost“

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) besteht die bundesweite Pflicht für Kommunen im ÖPNV die vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Um den barrierefreien Haltestellen-Ausbau möglichst effektiv voranzutreiben, wurde im Rahmen des Nahverkehrsplans 2016- 2021 der Stadt Erlangen eine Prioritätenliste für einen schrittweisen Ausbau von Haltestellen erarbeitet (s. UVPA-Beschluss 613/247/2019/1 „Prioritätenliste barrierefreier Umbau der Bushaltestellen“ vom 15.10.2019).

Im Rahmen des kontinuierlichen Ausbaus von mehreren Bussteigen pro Jahr sind für 2025 die Haltestellen „Äußere Brucker Str./Paul-Gossen-Str. Südwest“ (s. UVPA-Beschluss 613/207/2018 „Haltestelle „Äußere Brucker/Paul-Gossen-Str.: barrierefreier Ausbau des südlichen Bussteiges“), „Steigerwaldallee West“, „Frankenwaldallee West + Ost“, „Kanalstraße Nord + Süd“ und „Weinstraße West + Ost“ vorgesehen

Die Haltestellen „Kanalstraße Nord + Süd“ und „Weinstraße West + Ost“ sollen im Zuge des Fahrbahndeckenerneuerungsprogramms 2025 mit umgebaut werden.

Der barrierefreie Ausbau dieser Bushaltestellen wurde auch bereits im DA-Bau-Beschluss für das Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2025 thematisiert und beschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Basis der „Prioritätenliste barrierefreier Umbau der Bushaltestellen“ wurden die Entwurfsplanungen für die Bushaltestellen „Äußere Brucker Str./Paul-Gossen-Str. Südwest“, „Steigerwaldallee West“, „Frankenwaldallee West + Ost“, „Kanalstraße Nord + Süd“ und „Weinstraße West + Ost“ von der Verwaltung erstellt.

Die Querschnittsaufteilungen und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Alle Haltestellen entwässern über die Querneigung im Haltestellen- bzw. Gehwegbereich auf die Fahrbahn, von welcher das Oberflächenwasser über Straßeneinläufe in die Kanalisation abgeleitet wird.

An der Haltestelle Äußere Brucker / Paul-Gossen-Straße Südwest wird das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der Betonfahrbahn über eine Beton-Schlitzrinne zwischen Fahrbahn (Asphalt) und Haltestellenbereich (Beton) der Kanalisation zugeführt.

Im Zuge des barrierefreien Umbaus der genannten Bushaltestellen werden die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich folgender Haltestellen erneuert:

- Äußere Brucker Str./Paul-Gossen-Str. Südwest
- Steigerwaldallee West
- Frankenwaldallee West
- Frankenwaldallee Ost
- Weinstraße West

Grundsätzlich ist der Einsatz von modernen und hocheffizienten LED-Leuchten mit warmweißem Licht vorgesehen. Das Dimmkonzept der Stadt Erlangen wird dabei umgesetzt.

Im Zuge des Ausbaus der Haltestelle Äußere Brucker / Paul-Gossen-Straße Südwest muss aufgrund der Änderungen an der kreuzungsnahen Mittelinsel auch ein Lichtsignalmast versetzt werden.

Die vorliegende Planung erfordert keine Baumfällungen oder Rodungsmaßnahmen. Es werden lediglich geringfügige Anpassungsarbeiten an angrenzenden, privaten Grünflächen notwendig, die rechtzeitig vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümer:innen abgestimmt werden. Angrenzende Bäume werden während der Baumaßnahme entsprechend geschützt. In Bereichen von angrenzender Bestandsbepflanzung wird der Gehwegbereich mittels Wurzelschutzmembran vor Durchwurzelung geschützt.

Mit der weiteren Ausarbeitung der Planung wird auch die Schaffung von zusätzlichen Baustandorten geprüft. Sofern sich auf Grund der örtlichen Lage, des Leitungsbestandes (ggf. mit Umlegung) oder weiteren Faktoren, mögliche Baumstandorte ergeben werden diese in Abstimmung mit EB77 umgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Entwurfsplanung durch den BWA wurde der erforderliche Antrag auf Fördermittel durch die Verwaltung bereits erstellt und wird zeitnah, wie mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt, eingereicht. Da entsprechend des Schreibens des StMB vom 15.05.2023 die Fördersätze für die Infrastrukturförderung im ÖPNV angehoben wurden, ist mit einer Förderung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Kosten zu rechnen.

Der barrierefreie Ausbau der acht genannten Haltestellen ist für das Jahr 2025 vorgesehen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

*ja**

*nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	730.000 €	bei IPNr.: 541.6101
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG in noch zu beziffernder Höhe	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Jährliche Unterhaltskosten:

- Die Größe der Verkehrsflächen ändert sich nur geringfügig, daher bleiben die Unterhaltskosten im Straßenbau konstant.
- Es sind keine öffentlichen Grünflächen vom barrierefreien Umbau der Bushaltestellen betroffen.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- stehen bei IvP-Nr. 541.6101 für das HHJahr 2025 in Höhe von 1.000.000 € zur Verfügung.
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung zum barrierefreien Ausbau von 8 Bushaltestellen

6 Lagepläne	M 1: 100	Unterlagen	2-2401.01.01 – 01.05 E
8 Regelquerschnittspläne	M 1: 50	Unterlagen	2-2401.04.01 – 04.08 E

wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Fördermittelantrag zu stellen und die Umsetzung der Maßnahmen in 2025 vorzubereiten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 22

Anfragen Bauausschuss

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille erkundigt sich nach dem Sachstand zur eingestürzten Scheune in der Egidienstraße und bittet um Klärung, wann dort die Absperrung an der Straße entfernt werden kann.

Die Verwaltung wird dies überprüfen und hierzu wieder berichten.

Sitzungsende

am 15.10.2024, 17:10 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: